

6. Schlußbemerkungen:

Die Ausgestaltung und Durchsetzung der Rechte und Pflichten des inhaftierten Beschuldigten entsprechen in der Deutschen Demokratischen Republik dem Grundsatz der Achtung des Menschen und der Wahrung seiner Würde.

Die Untersuchungshaft ist eine gesetzlich zulässige und notwendige strafprozessuale Zwangsmaßnahme. Sie dient der Feststellung der Wahrheit im Strafverfahren. Die Rechte und Pflichten des inhaftierten Beschuldigten sind dem Zweck der Untersuchungshaft untergeordnet. Sie sind strikt einzuhalten. Ihr Mißbrauch ist zu verhindern.

Die Untersuchungsabteilung muß bei Wahrung der Eigenverantwortlichkeit aller Beteiligten auf die Bedingungen des Vollzuges der Untersuchungshaft im Interesse der Feststellung der Wahrheit den Einfluß ausüben, damit die Präsomtion der Nichtschuld, die Mitwirkung des Beschuldigten, das Recht auf Verteidigung und Beschwerde sowie der Schutz der Gesundheit des Beschuldigten jederzeit gewährleistet werden.

Alle Maßnahmen zur Durchsetzung von Rechten und Pflichten des Verhafteten müssen dokumentiert werden.

Die strikte Einhaltung der Rechte und Pflichten und die Verhinderung ihres Mißbrauchs führen beim Beschuldigten zu der Erkenntnis, daß die Untersuchung nach Recht und Gesetz durchgeführt wird und beeinflußt gemeinsam mit anderen Faktoren das Aussageverhalten des Beschuldigten positiv. Der Untersuchungsführer muß über die Rechte und Pflichten des Beschuldigten dessen Vertrauen zum Untersuchungsorgan erreichen und stärken.

Um diesen Einfluß auszuüben, müssen Untersuchungsführer und Referatsleiter ständig über die Vollzugsbedingungen, über die Verwirklichung der Rechte des Beschuldigten und die Durchsetzung seiner Pflichten informiert sein. Die Erfüllung der Forderungen der UHVO muß immanenter Bestandteil der Untersuchungs- und Wochenplanung des Untersuchungsführers sein.